

2. Die Transformationsdebatte muss auf den Boden kommen – in der Stadt und auf dem Land

Isabel Feichtner¹

Die moderne Gesellschaft leidet an »Bodenlosigkeit« – so eine treffende Kritik des französischen Philosophen *Bruno Latour*:² Die Lebensmittel, die wir verbrauchen; die Güter, die wir konsumieren, und die Dienstleistungen, die wir in Anspruch nehmen, sind alle mit Bodennutzungen verbunden. Böden werden für Wohnen, Produktion und Transport versiegelt und bebaut; sie veröden durch industrielle (Über-)Nutzung und Trockenheit; sie erodieren durch Starkregen und Hochwasser. Mit der Versiegelung und Degradation gehen viele Bodenfunktionen verloren, z.B. die Funktionen der CO₂-Speicherung, Wasserreinigung und -regulierung. Diese sind jedoch notwendig, damit die »kritische Zone«, innerhalb derer Leben auf dem Planeten Erde möglich ist, bewohnbar bleibt. *Latour* forderte uns Menschen der Moderne dazu auf, »terrestrisch« zu werden. Die Krise der Bewohnbarkeit erfordere ein anderes Verhältnis zum Boden. Um zu überleben, müssten wir die Welt, von der wir leben, mit der Welt, in der wir leben, in Einklang bringen.³

Land- und Bodennutzungen, die Lebensgrundlagen und Bewohnbarkeit des Planeten zerstören, sind ein globales Problem. Kriege werden um Boden geführt; Dürren, Fluten und Waldbrände infolge des Klimawandels machen große Landstriche unbewohnbar; in den Städten spitzt sich die »Wohnungs-

1 Dieser Text ist eine erweiterte Fassung von I. Feichtner: Die Transformationsdebatte muss wieder auf den Boden kommen – wortwörtlich, Makronom, *Economists for Future*, Beitrag vom 06.01.2025.

2 B. Latour, Das terrestrische Manifest.

3 Siehe auch P. Charbonnier: Überfluss und Freiheit. Eine ökologische Geschichte der politischen Ideen.

krise« zu und auf dem Land sind rapide steigende Pachtpreise Ausdruck von »Landgrabs« und Nutzungskonflikten. Die Auseinandersetzungen um Boden erstrecken sich in die Tiefsee und ins Weltall. Unternehmen und Staaten wollen sich Ausbeutungsrechte für die mineralischen Ressourcen der Erde, des Ozeanbodens und der Himmelskörper sichern.⁴

Je spürbarer der Verlust von Boden wird, der noch bewohnbar ist und der für die Produktion von Nahrungsmitteln kultiviert werden kann, und je heftiger und gewaltvoller die Konflikte um Boden werden, desto mehr konzentrieren sich auch die Debatten um die notwendigen gesellschaftlichen Veränderungen – um eine sozialökologische Transformation – auf den Boden. Weltweit mehrten sich Initiativen und soziale Bewegungen, die sich für Zugang und gegen Vertreibung, für gerechte Verteilung und nachhaltige Nutzung von Böden einsetzen. In Berlin fordert die Initiative *Deutsche Wohnen & Co enteignen*, das Privateigentum großer Wohnungsunternehmen an Mietimmobilien in Gemeineigentum zu überführen; auf dem Land formieren sich Bürgerinitiativen, die gemeinsam mit Landwirtinnen gegen die Zerstörung fruchtbarer Böden durch die Umwandlung von Ackerland in Bauland und Industrieflächen demonstrieren. Eine vor Kurzem von der deutschen Bischofskonferenz veröffentlichte Studie mahnt einen globalen Wandel der Landnutzung an⁵ und die Koalition aus Parlamentarier*innen, Wissenschaftler*innen, Nichtregierungsorganisationen und Indigenen, die ein Moratorium für den Tiefseebodenbergbau fordern, wächst stetig.⁶

Es gibt zahlreiche politische Bekenntnisse und rechtliche Verpflichtungen zum Schutz des Bodens – national, regional und international. Im Rahmen des UN-Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung wird seit 2011 am Konzept der Landdegradationsneutralität gearbeitet; 2012 wurde bei der Rio+20-Konferenz »The Future We Want« das Ziel der Erreichung weltweiter Landdegradationsneutralität formuliert, das anschließend Eingang in das UN-Nachhaltigkeitsziel 15 gefunden hat; und die Vertrags-

4 I. Feichtner: Mining for Humanity in the Deep Sea and Outer Space. The Role of Small States and International Law in the Extraterritorial Expansion of Extraction.

5 B. Bornhorst et al.: Ernährungssicherheit, Klimaschutz und Biodiversität: Ethische Perspektiven für die globale Landnutzung. Eine interdisziplinäre Studie im Rahmen des Dialogprojektes zum weltkirchlichen Beitrag der katholischen Kirche für eine sozial-ökologische Transformation im Lichte von *Laudato si'*.

6 I. Feichtner: Tiefseebodenbergbau und Planetares Denken, Verfassungsblog, Beitrag vom 25.07.2023.

staaten des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt haben sich verpflichtet, bis 2030 30 % der weltweiten Land- und Meeresflächen unter Schutz zu stellen. Doch diese Zielsetzungen allein reichen nicht aus, um Boden zu erhalten und Bewohnbarkeit zu bewahren. Dafür braucht es eine grundlegende Transformation der gesellschaftlichen (Boden-)Beziehungen; bedarf es anderer Praktiken und auch eines anderen rechtlichen Rahmens.⁷

Viele Anstöße und Impulse für Praktiken und Recht, die auf gerechte Verteilung und nachhaltige Bewirtschaftung ausgerichtet sind, gehen von sozialen Bewegungen und institutionellen Experimenten aus. Damit aus einzelnen Kämpfen um Bewohnbarkeit eine gesamtgesellschaftliche Bewegung wird, ist es notwendig, unterschiedliche Initiativen und Ansätze zusammenzuführen. Dieser Band stellt viele verschiedene Bodeninitiativen in Deutschland vor; er möchte urbane und ländliche bodenpolitische Anliegen verbinden und ausloten, wo Potenziale für Synergien, gemeinsame Kampagnen und Projekte bestehen. Er ist das Ergebnis eines Workshops, den die Herausgeberinnen an The New Institute in Hamburg geplant und im November 2023 durchgeführt haben. Unser Ziel war es, unterschiedliche Akteure aus der Wissenschaft, der Verwaltung, der Landwirtschaft und Zivilgesellschaft, die in Deutschland zu und mit Boden arbeiten und sich für gerechtere und nachhaltigere Bodenbeziehungen einsetzen, zu vernetzen.

Sehr deutlich wurde dabei dreierlei. Erstens, dass die Transformation von Boden in Kapitalanlagen und deren privatnützige und zuvörderst gewinnorientierte Verwertung für die Verdrängung bedürfnisorientierter und nachhaltiger Bodennutzungen sowohl in der Stadt als auch im ländlichen Raum verantwortlich ist. Es ist also notwendig, die Eigentumsfrage neu zu stellen. Zweitens, dass wir andere und neue rechtliche Vorgaben und räumliche Planung brauchen, um zu gewährleisten, dass Zugang zu Boden gerecht verteilt und Boden bedürfnisorientiert und nachhaltig genutzt wird. Und drittens, dass es schon vielfältige Instrumente und Organisationsformen gibt, die sicherstellen können, dass Boden nicht als Kapitalanlage dient und die stattdessen die kollektive, nachhaltige und gemeinwohlorientierte Nutzung von Boden als Gemeingut fördern und absichern können.

7 Siehe hierzu auch I. Feichtner: Bodenschätze. Über Verwertung und Vergesellschaftung.

Problemdiagnose: Boden wird zunehmend zur Kapitalanlage

Es ist heute eine Selbstverständlichkeit, dass Boden Gegenstand von Privateigentum ist; dass Boden in Grundstücke zerteilt und als Ware gehandelt wird. Außerdem dient Boden mehr und mehr als Kapitalanlage für Unternehmen und Investoren, die Boden oder auf Boden basierende Vermögenswerte allein mit dem Ziel künftiger finanzieller Gewinne erwerben. Diese Entwicklung lässt sich am Beispiel Berlins veranschaulichen, wo nach der Wiedervereinigung große Wohnungsbestände privatisiert wurden und wo sich heute mehrere hunderttausend Wohnungen in den Portfolios von Immobilienfonds und großen kapitalmarktorientierten Unternehmen befinden, die ihren Anlegern eine sichere Rendite versprechen.⁸ Die Unternehmen und Fonds haben Privateigentum an den Berliner Grundstücken und Wohnungen; ihre Aktionäre, Anleihegläubigerinnen und Anteilseigner haben Privateigentum an Unternehmensanleihen, -anteilen und Aktien. Keine der beiden Gruppen steht in einer persönlichen Sorge- oder Pflegebeziehung zu Grundstücken und Häusern.

Eine ähnliche Entwicklung gibt es im ländlichen Raum. Auch hier erwerben Unternehmen Flächen, entweder direkt oder indirekt über den Kauf von Unternehmensanteilen (sogenannte Share Deals), als sichere Vermögensanlage. Sogar der Tiefseeboden ist zu einem Investitionsobjekt geworden. Zwar schließt das Völkerrecht die staatliche und private Aneignung des Meeresbodens jenseits staatlicher Jurisdiktion explizit aus und deklariert den Meeresboden als gemeinsames Menschheitserbe.⁹ Die Meeresbodenbehörde in Kingston auf Jamaika vergibt jedoch für Grundstücke auf dem Meeresboden jenseits staatlicher Jurisdiktion Lizenzrechte an staatliche und private Unternehmen, die diese zur ausschließlichen Mineralienerkundung auf dem betreffenden Lizenzgebiet berechtigen. In Zukunft sollen die Erkundungs- durch Ausbeutungsrechte für Meeresbodenmineralien – Manganknollen, Kobaltkrusten und Massivsulfide – abgelöst werden.¹⁰

8 D. Gabor, Daniela/S. Kohl: My Home Is an Asset Class: The Financialization of Housing in Europe; C. Trautvetter: Wem gehört die Stadt? Analyse der Eigentümergruppen und ihrer Geschäftspraktiken auf dem Berliner Immobilienmarkt.

9 Artikel 136 UN Seerechtsübereinkommen.

10 I. Feichtner, Isabel/H. Ginzky: Rohstoffe in der Tiefsee: Bewahren statt Ausbeuten.

Die Beiträge in diesem Band beschreiben nicht nur, wie Boden in Deutschland zunehmend zu einer Kapitalanlage geworden ist, sondern auch die Anreize, die diese Entwicklung begünstigen und die Auswirkungen, die sie sowohl auf Stadt- als auch Landbewohnerinnen, auf Bodenverteilung und -nutzung hat. Sie weisen auf Eigentumskonzentrationen hin, steigende Miet- und Pachtpreise, Nutzungen, die auf Gewinnmaximierung ausgerichtet sind, dabei jedoch Wohnbarkeit in sozialer und ökologischer Hinsicht beeinträchtigen. Sie verdeutlichen, wie die Transformation von Boden in Kapitalanlagen eine industrielle Bodenbewirtschaftung begünstigt, die wichtige Bodenfunktionen zerstört; wie sie die Beziehungen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und lokalen Bewohnerinnen und Kommunen trennt und ganze Bevölkerungsgruppen und Nutzungsformen aus der Stadt verdrängt.

Trotz dieser Auswirkungen ermöglicht das Recht die Transformation von Boden in Kapitalanlagen nicht nur. Das Privateigentum, zu dem auch diese Kapitalanlagen zählen, genießt sogar besonderen verfassungs-, menschen- und investitionsrechtlichen Schutz. Die gängigen Rechtfertigungen des Privateigentums und die Erzählungen, warum Privateigentum besonders schützenswert ist, stammen aus der Theologie, der Philosophie der Aufklärung und der Politischen Ökonomie. Sie besagen, dass Privateigentum einerseits der Realisierung individueller Freiheit und der Persönlichkeitsentwicklung diene. Andererseits schreiben sie dem Privateigentum eine sozialordnende Funktion und herausragende Bedeutung für allgemeinen Wohlstand zu: Dinge, die in Privateigentum stünden, würden – so eine noch heute verbreitete Aussage – besser gepflegt als andere Dinge und der privatnützige Gebrauch zur Erwirtschaftung von Gewinn komme zugleich der Allgemeinheit zu Gute. Mit Blick auf heutiges Bodeneigentum, die Transformation großer Flächen und riesiger Wohnungsbestände in Kapitalanlagen und die damit einhergehende Vertreibung, Verdrängung und ökologische Zerstörung können diese Rechtfertigungen nicht mehr überzeugen.

Privateigentum an Boden ist keinesfalls ein Garant für einen sorgsamen Umgang mit dem Boden. Andererseits gehen Menschen und Kollektive, die Boden nutzen und bewirtschaften, auch dann Sorgebeziehungen zu Boden und Gebäuden ein, wenn sie kein Eigentum daran haben. In der Debatte um Privateigentum an Boden sollte außerdem berücksichtigt werden, dass ein Großteil der Menschen kein Privateigentum an Boden, Grundstücken und Immobilien hat. Etwa die Hälfte der deutschen Bevölkerung lebt zur

Miete,¹¹ 2022 waren mehr als 600.000 Menschen obdachlos¹² und etwa 60 % der in Deutschland landwirtschaftlich genutzten Flächen sind gepachtet.¹³ Privateigentum geht mit sozialer Macht einher, die umso größer ist, je ungleicher es verteilt ist. Diese Macht beschränkt die Freiheit der Nichteigentümerinnen, die den Boden bewohnen und bewirtschaften, erheblich. Es ist die Macht, andere vom Boden auszuschließen, Gebäude leer stehen und Flächen brach liegen zu lassen, hohe Miet- und Pachtzinsen zu verlangen, über die Art und Weise der Bodennutzung zu bestimmen. Außerdem können die Eigentümer*innen, wenn das Recht die Nutzenden nicht besonders schützt, die Überlassung des Bodens unabhängig von den Bedürfnissen derer, die den Boden bewohnen, bearbeiten und benutzen, auch wieder beenden.

Sozialpflichtigkeit und rechtliche Regulierung der Bodennutzung

Das Recht schützt nicht nur in besonderer Weise das Privateigentum und erlaubt die Transformation von Boden in Kapitalanlagen. Die Rechtsordnung enthält auch viele Ansatzpunkte, um Privateigentümerinnen und Bodennutzer zu verpflichten, einerseits bestimmte Nutzungen zu unterlassen, wenn diese Schaden verursachen, und andererseits Zugang und den Gebrauch durch andere im Sinne des Allgemeininteresses und Gemeinwohls zu erlauben. »Eigentumsrechte sind [...] niemals unbegrenzt, sondern stehen unter dem Vorbehalt, den Eigentumsgebrauch mit dem Grundsatz der universalen Bestimmung der Erdengüter zu vereinbaren«, so die schon erwähnte Studie der Deutsche Bischofskonferenz unter Bezugnahme nicht nur auf

11 Statistisches Bundesamt: Europa in Zahlen. Deutschland ist Mieterland Nr. 1 in der EU. Siehe: <https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Bevoelkerung-Arbeit-Soziales/Soziales-Lebensbedingungen/Mieteranteil.html>, zuletzt abgerufen am 01.10.2024.

12 Laut einer OECD-Statistik ist Deutschland an vierter Stelle, was die Rate an Obdachlosigkeit in den OECD-Staaten betrifft; OECD: Indicator HM1.1. Housing stock and construction, S. 4, Figure HC3. 1.1 The distribution of homelessness varies considerably across countries. Siehe: https://webfs.oecd.org/Els-com/Affordable_Housing_Database/HC3-1-Population-experiencing-homelessness.pdf, zuletzt abgerufen am 01.10.2024.

13 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Landwirtschaftlicher Bodenmarkt in Deutschland, Artikel vom 09.07.2024. Siehe: <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/flaechennutzung-und-bodenmarkt/bodenmarkt-deutschland-landwirtschaft.html>, zuletzt abgerufen am 01.10.2024.

die christliche Soziallehre, sondern auch auf das Grundgesetz.¹⁴ Im Grundgesetz heißt es in Artikel 14: »Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.«

Die Gerichte und insbesondere das Bundesverfassungsgericht haben diesen Rechtssatz bisher nicht so ausgelegt, dass daraus unmittelbare Pflichten für Privateigentümer folgen. Privateigentümer werden heute nicht allein aufgrund ihrer Eigenschaft als Eigentümer als Treuhänder oder Hüter von Boden und Gebäuden verstanden, die eine Pflicht haben, diese zu bewahren und zu pflegen. Stattdessen versteht das Bundesverfassungsgericht die in der Verfassung verankerte »Sozialpflichtigkeit des Eigentums« als Auftrag an die staatlichen Gesetzgebungsorgane. Diese sollen das Eigentum so ausgestalten und regulieren, dass auch den Interessen der Nichteigentümerinnen und der Umwelt Rechnung getragen wird. Sie können dieser Pflicht nachkommen, indem sie die Verfügungsmacht der Eigentümer, wie auch der Bodenpächter, beschränken. So bestimmen rechtliche Regelungen beispielsweise, dass Vermieterinnen nur unter bestimmten Voraussetzungen Mietverträge kündigen, dass sie nicht beliebig die Miete erhöhen dürfen und verpflichtet sind, Mietwohnungen Instand zu halten. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums kann auch dadurch umgesetzt werden, dass den Nichteigentümerinnen Mitbestimmungsrechte bei der Nutzung des Eigentums eingeräumt werden. Dies ist im Bereich der Unternehmensführung dadurch geschehen, dass Arbeitern Mitbestimmungsrechte zugestanden wurden. In ähnlicher Weise könnte per Gesetz auch ein Mitbestimmungsrecht von Mieterinnen über die Verwendung von Wohnungseigentum begründet werden.¹⁵

Eine Reihe von Beiträgen in diesem Band widmet sich der Frage, welche rechtlichen Instrumente dazu dienen könnten, die Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu stärken, sicherzustellen, dass Bodeneigentum nicht allein als Kapitalanlage verwertet wird, und dass Bodennutzung nicht zu Verdrängung, Vertreibung einzelner Gruppen von Menschen, fortschreitender

14 B. Bornhorst et al.: Ernährungssicherheit, Klimaschutz und Biodiversität: Ethische Perspektiven für die globale Landnutzung. Eine interdisziplinäre Studie im Rahmen des Dialogprojektes zum weltkirchlichen Beitrag der katholischen Kirche für eine sozial-ökologische Transformation im Lichte von *Laudato si'*, S. 8.

15 So der Vorschlag der Initiative »Deutsche Wohnen & Co. enteignen« für die Verwaltung der zu vergesellschaftenden Wohnungsbestände. Deutsche Wohnen & Co. enteignen (Hg.): Gemeingut Wohnen. Eine Anstalt des öffentlichen Rechts für Berlins vergesellschaftete Wohnungsbestände, Berlin 2023.

Versiegelung und Degradation ökologischer Bodenfunktionen führt. Zu den rechtlichen Instrumenten, mit denen sie sich befassen, gehören Mietendeckel und Wohnungsbewirtschaftungsauflagen, Vorkaufsrechte von Kommunen und Landgesellschaften, Konzeptvergabeverfahren, Gemeinwohlverpachtung, Innenentwicklungsmaßnahmen, Bodenwertsteuern und progressive Grunderwerbssteuern; neben einzelnen Instrumenten adressieren die Beiträge auch Vorschläge für ganze Regelwerke, wie ein neues Bodenschutzgesetz und Agrarstrukturgesetze der Länder. Die behandelten Instrumente und Gesetzesentwürfe stoßen auf vielfältige Widerstände – nicht nur von Bodeneigentümerinnen, sondern auch in den politischen Institutionen, die sie verabschieden müssten. Die Schwierigkeiten rund um die Verabschiedung neuer Agrarstrukturgesetze belegen dies. Um progressive bodenpolitische Instrumente auch gegen Widerstände in Politik, Verwaltung und Wirtschaft durchzusetzen, können strategische Prozessführung, Volksbegehren und ausdauernde zivilgesellschaftliche Proteste probate Mittel sein. Auch sie sind Gegenstand der Beiträge dieses Bandes.

Boden als Gemeingut und Teil von Commons

Strengere Regeln für sozialökologische Bodennutzung und zum Schutz von Umwelt, Bewohnern und Nutzerinnen sind nicht der einzige Weg, um Zugang, gerechte Verteilung und nachhaltige Bodennutzung zu fördern. Um die durch soziale Machtgefälle, Ausbeutung und Verwertung gekennzeichneten Bodenbeziehungen zu überwinden, und stattdessen verbindende und generative Bodenbeziehungen zu stärken, kann Boden auch als Gemeingut verstanden werden, kann Boden in Commons überführt und die Bodennutzung stärker zum Gegenstand demokratischer Aushandlungsprozesse unter den Bodennutzerinnen gemacht werden. Verschiedene Beiträge in diesem Buch widmen sich daher Initiativen, die Boden nicht nur entprivatisieren, sondern auch kollektive Nutzungsrechte und Commons stärken möchten.

Das Vergesellschaftungsrecht des Grundgesetzes, das die Berliner Initiative *Deutsche Wohnen & Co enteignen* zur Anwendung bringen möchte, ist sowohl darauf gerichtet, Privateigentum an Boden und Immobilien in Gemeineigentum zu überführen, also auch Entscheidungen über die Bewirtschaftung und Modernisierung der Wohnimmobilien demokratisch und unter Einbeziehung der Wohnungs- und Stadtbewohnerinnen zu treffen.

Artikel 15 des Grundgesetzes, der vorsieht, dass Boden zum Zwecke der Vergesellschaftung in Gemeineigentum überführt werden kann, zielt – negativ – auf den Abbau der über das Privateigentum vermittelten Macht- und Verwertungsbeziehungen. Positiv ist die Vergesellschaftung auf die Ermöglichung von individueller und gesellschaftlicher Freiheit durch Mitgestaltung der Bodennutzungen durch die Bewohnerinnen gerichtet. Vergesellschaftung ist also nicht mit Verstaatlichung und Zwangskollektivierung zu verwechseln.¹⁶

Alternativ zum Abbau von Privateigentum durch die Anwendung von Artikel 15 Grundgesetz und die Überführung von Privat- in Gemeineigentum könnte auch eine transformative Interpretation der in Artikel 14 Grundgesetz verankerten Eigentumsfreiheit verbindende Bodenbeziehungen stärken und der Transformation von Boden in bloße Kapitalanlagen entgegenwirken. Ansätze dazu gibt es schon. So hat das Bundesverfassungsgericht das Besitzrecht des Mieters als eine verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsposition anerkannt. In seiner Entscheidung zu Enteignungen im Zuge des Kohleabbaus hat es außerdem auf die besondere Schutzwürdigkeit »fester sozialer Bindungen in das örtliche Umfeld« hingewiesen.¹⁷

Diese Ansätze lassen sich weiterentwickeln: Zum einen könnten der Schutz des persönlichen Eigentums und auch Besitz- und Nutzungsrechte gegenüber dem Schutz des Eigentums als Kapitalanlage gestärkt werden. Zum anderen könnte der Grundrechtsschutz auf Boden-Commons, verstanden als Systeme von Pflege- und Sorgebeziehungen, ausgeweitet werden.¹⁸ Die Verfassung würde dann nicht mehr primär »vermögenswerte Individualrechte« als Eigentum schützen, sondern die Beziehungen zum Boden von denjenigen, die ihn bewohnen, bewirtschaften, pflegen und erhalten.

Eine solche transformative Verfassungsinterpretation wäre zugleich ein Weg, Rechte der Natur, wie in diesem Band vorgeschlagen, mit dem Schutz der Commons zu verbinden, anstatt sie aus der individualistischen Eigentumstheorie herzuleiten.¹⁹ Letztere ist, ebenso wie die heute dominanten

16 H. Ridder: Die soziale Ordnung des Grundgesetzes. Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung; J. Kusiak: Radically Legal. Berlin Constitutes the Future.

17 BVerfGE 89, 1 – Besitzrecht des Mieters (1993); BVerfGE 134, 242, Rn. 264 – Garzweiler (2013).

18 M. R. Marella: The Commons as a Legal Concept; U. Mattei/R. A. Albanese/R. J. Fisher: Commons as Possessions. The Path to Protection of the Commons in the ECHR System.

19 Für eine Ableitung von Rechten der Natur aus der Eigentumstheorie siehe T. Wesche: Die Rechte der Natur. Vom nachhaltigen Eigentum.

Verständnisse von Privateigentum, eng mit Herrschaftsbeziehungen und kolonialer Gewalt verbunden.²⁰ Um terrestrisch zu werden und Bewohnbarkeit zu erhalten, muss sich das Recht aber auch dieser kolonialen Kontinuitäten bewusst werden und entledigen.

Vor allem die Beiträge im fünften Teil dieses Bandes »Von der Entkapitalisierung des Bodens zu Commons« beschreiben unterschiedliche Rechtsinstrumente und rechtliche Organisationsformen, die dazu genutzt werden können, Boden als Gemeingut zu bewahren. Neben der Berliner Vergesellschaftungskampagne weisen sie auf weitere existierende Initiativen und Arrangements hin, einschließlich neuer Kooperationsweisen von Zivilgesellschaft und Kommunen in *Commons-Public-Partnerships*, um Bodenbeziehungen zu transformieren und zu demokratisieren sowie langfristig Bewohnbarkeit und Ernährung vor Ort zu sichern.

Obwohl sowohl in der Stadt als auch auf dem Land die Transformation von Boden in Kapitalanlagen ein soziales und ökologisches Problem darstellt, obwohl die Versiegelung von Böden für Neubau zu Lasten von Agrarflächen geht, und obwohl transformative Ansätze wie die Stärkung kollektiven Bodeneigentums und gemeinwohlorientierte Flächenvergaben sowohl für Stadt- als auch Landboden nutzbar gemacht werden können, gibt es heute noch kaum Stadt und Land verbindende (Forschungs-)Projekte und Initiativen. Mit diesem Band gehen wir einen Schritt diese Lücke zu füllen. Er enthält sowohl Problem Diagnosen als auch Lösungsansätze. Die Autor*innen kommen aus Wissenschaft und Praxis, sind Expert*innen für Stadtentwicklung, Landwirtschaft, Bodenpolitik, -ökonomie und -ökologie.

Wir sind der Überzeugung, dass eine gesamtgesellschaftliche Bodenbewegung großes transformatives und verbindendes Potenzial hat, wenn sie die Bewahrung von Bewohnbarkeit, Machtabbau, Teilhabe und Solidarität ins Zentrum stellt. Sie könnte nicht nur Antworten auf die sozialökologischen Krisen unserer Zeit bieten, sondern auch Autoritarismus entgegenwirken. Damit dies gelingt, müsste eine solche Bewegung den unterschiedlichen Erfahrungen und Besonderheiten in Ost- und Westdeutschland Rechnung tragen, müsste sie die vielfältigen Verbindungen zwischen Stadt, Land und dem suburbanen Raum produktiv aufgreifen. Sie müsste Stadt und Land und alles »dazwischen« verbinden, anstatt die Kluft zu vertiefen. Eine Erkenntnis unseres Prozesses und des gemeinsamen Workshops lautet kurz und knapp:

20 B. Bhandar: *Colonial Lives of Property. Law, Land, and Racial Regimes of Ownership*.

So unterschiedlich wie oft dargestellt, sind die Bodenverhältnisse in der Stadt und auf dem Land nicht. Im Gegenteil: Erschreckend ähnlich sind die grundlegenden Prozesse und erfreulich fruchtbar ist es, gemeinsam an dem Thema Boden zu arbeiten und sich gegenseitig zu stärken. Wir hoffen, einen nützlichen Beitrag zur Zusammenführung von ländlichen und städtischen Bodenbewegungen geleistet zu haben, und vor allem, dass die Arbeit an nachhaltigen, solidarischen und zukunftsfähigen Bodenbeziehungen an vielen Orten und in vielfältigen Koalitionen produktiv weitergeführt wird.

Literaturverzeichnis

- Bhandar, Brenna: *Colonial Lives of Property. Law, Land, and Racial Regimes of Ownership*, Durham: Duke University Press 2018.
- Bornhorst, Bernd/Emunds, Bernhard/Fuchs, Doris/Goehl, Jonas/Hansjürgens, Bernd/Hendricks, Barbara/Kruip, Gerhard/Kalkuhl, Matthias/Prinz, Felix/Mattauch, Linus/Podlinski, Nicole/Wallacher, Johannes/Wiemeyer, Joachim: *Ernährungssicherheit, Klimaschutz und Biodiversität: Ethische Perspektiven für die globale Landnutzung. Eine interdisziplinäre Studie im Rahmen des Dialogprojektes zum weltkirchlichen Beitrag der katholischen Kirche für eine sozial-ökologische Transformation im Lichte von Laudato si'*, Studien der Sachverständigengruppe »Weltwirtschaft und Sozialethik« Nr. 23, Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Bonn 2024. Siehe: https://www.dbk-shop.de/media/files_public/231a930108ff812f56e82f2f83e50e03/DBK_1523.pdf, zuletzt abgerufen am 20.11.2024.
- Charbonnier, Pierre (Übersetzung: Hemminger, Andrea): *Überfluss und Freiheit. Eine ökologische Geschichte der politischen Ideen*, Frankfurt a.M.: S. Fischer 2022.
- Deutsche Wohnen & Co. enteignen (Hg.): *Gemeingut Wohnen. Eine Anstalt des öffentlichen Rechts für Berlins vergesellschaftete Wohnungsbestände*, Berlin 2023.
- Feichtner, Isabel: »Mining for Humanity in the Deep Sea and Outer Space. The Role of Small States and International Law in the Extraterritorial Expansion of Extraction«, in: *Leiden Journal of International Law* 32, (2) (2019), S. 255-274.

- Feichtner, Isabel: Die Transformationsdebatte muss wieder auf den Boden kommen – wortwörtlich, Makronom, Economists for Future, Beitrag vom 06.01.2025. Siehe: <https://makronom.de/die-transformationsdebatte-muss-wieder-auf-den-boden-kommen-wortwoertlich-48019>, zuletzt abgerufen am 07.01.2025.
- Feichtner, Isabel: Bodenschätze. Über Verwertung und Vergesellschaftung, Hamburg: Hamburger Edition 2025.
- Feichtner, Isabel: Tiefseebodenbergbau und Planetares Denken, Verfassungsblog, Beitrag vom 25.07.2023. Siehe: <https://verfassungsblog.de/tiefseebodenbergbau-und-planetares-denken/>, zuletzt abgerufen am 21.10.2024.
- Feichtner, Isabel/Ginzky, Harald: »Rohstoffe in der Tiefsee: Bewahren statt Ausbeuten«, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 69 (3), (2024), S. 37.
- Gabor, Daniela/Kohl, Sebastian: »My Home Is an Asset Class«. The Financialization of Housing in Europe, Studie, Januar 2022. Siehe: <https://extranet.greens-efa.eu/public/media/file/1/7461>, zuletzt abgerufen am 21.10.2024.
- Kusiak, Johanna: Radically Legal. Berlin Constitutes the Future, Cambridge University Press 2024.
- Latour, Bruno (Übersetzung: Schwibs, Bernd): Das terrestrische Manifest, Berlin: edition suhrkamp 2022.
- Marella, Maria Rosaria: »The Commons as a Legal Concept«, in: Law and Critique 28 (1), (2017), S. 61-68.
- Mattei, Ugo/Albanese, Rocco Alessio/Fisher, Ryan J.: »Commons as Possessions. The Path to Protection of the Commons in the ECHR System«, in: European Law 25 (3), (2019), S. 230-250.
- Ridder, Helmut: Die soziale Ordnung des Grundgesetzes. Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 1975.
- Trautvetter, Christoph: Wem gehört die Stadt? Analyse der Eigentümergruppen und ihrer Geschäftspraktiken auf dem Berliner Immobilienmarkt, Studie im Auftrag der Rosa-Luxemburg-Stiftung, Berlin 2020.
- Wesche, Thilo: Die Rechte der Natur. Vom nachhaltigen Eigentum, Berlin: suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2023.